

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80337 München

An alle staatlichen
Sonderpädagogischen
Förderzentren und
Schulen zur Lernförderung
in Bayern

OWA-Versand

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.5 – 5 S 8389.1 – 4.10.985

München, 10.03.2010
Telefon: 089 2186 2509
Name: Herr Gruber

**Antragsverfahren für den Aufbau gebundener Ganztagszüge an
Sonderpädagogischen Förderzentren und Schulen zur Lernförderung
zum Schuljahr 2010/2011**

Anlagen:

Antragsformular
Vorlage für pädagogisches Konzept
Muster Rückmeldebogen Eltern

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

der flächendeckende und bedarfsorientierte Ausbau gebundener Ganztags-
schulen wird auch zum Schuljahr 2010/2011 mit hoher Priorität fortgesetzt.
Deshalb können im kommenden Schuljahr an Sonderpädagogischen För-
derzentren und Schulen zur Lernförderung insgesamt 40 zusätzliche ge-
bundene Ganztagszüge in der Grundschulstufe und 30 zusätzliche gebun-
dene Ganztagszüge in der Hauptschulstufe eingerichtet werden.

Zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für den Aufbau eines gebunde-
nen Ganztagszuges an Förderschulen ab dem Schuljahr 2010/2011 gelten
die nachfolgenden Hinweise und Bestimmungen:

Telefon: 089 2186 0
Telefax: 089 2186 2800

e-mail: poststelle@stmk.bayern.de
Internet: www.stmk.bayern.de

Salvatorstraße 2 · 80333 München
U3, U4, U5, U6 - Haltestelle Odeonsplatz

I. Definition der gebundenen Ganztagschule

Eine gebundene Ganztagschule liegt vor, wenn ein durchgehend strukturierter Aufenthalt in der Schule an mindestens vier Wochentagen von täglich mindestens sieben Zeitstunden für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist, die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen und der Unterricht in einer Ganztagsklasse erteilt wird. Bei der Gestaltung des Stundenplans der Ganztagsklasse ist eine Rhythmisierung des Unterrichtstages verbindlich vorzusehen. Es ist an den vier Wochentagen grundsätzlich eine Unterrichts- und Betreuungszeit jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu gewährleisten.

II. Ausstattung der gebundenen Ganztagschule

Gebundene Ganztagschulen an Sonderpädagogischen Förderzentren und Schulen zur Lernförderung erhalten zur Abdeckung der zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungszeiten eine staatliche Zuweisung von zwölf Lehrerwochenstunden und einen Geldbetrag von 6.000 Euro für die Beschäftigung externer Kräfte je Ganztagsklasse und Schuljahr.

Die Zuweisung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden erfolgt bei Genehmigung des Ganztagszuges durch Regierung und Staatsministerium. Externe Kräfte (Sozialpädagogen, Erzieher, Honorarkräfte, Vereine, Verbände usw.) können im Rahmen von Kooperationen mit freien Trägern oder Kommunen beschäftigt werden oder werden als Einzelpersonen auf Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TV-L) bzw. auf Grundlage eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses eingestellt. Die Entscheidung über den Kooperationspartner und die Auswahl des Personals trifft die Schulleitung im Benehmen mit dem Sachaufwandsträger. Der Vertragsschluss erfolgt durch die zuständige Regierung. Die entsprechenden Vertragsformulare werden Ihnen bei Genehmigung des Ganztagszuges zur

Kenntnisnahme und zur Abstimmung mit dem Kooperationspartner zur Verfügung gestellt.

Auf die Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen mit Verbänden und Trägern des öffentlichen Lebens, die eine Grundlage für die Zusammenarbeit mit Externen bieten können, wird besonders hingewiesen. Sie sind unter www.ganztagsschulen.bayern.de zu finden.

III. Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges

1. Der Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges erstreckt sich über mehrere Schuljahre, so dass in jedem Schuljahr eine zusätzliche gebundene Ganztagsklasse eingerichtet werden kann. Es ist nicht möglich, gebundene Ganztagsklassen gleichzeitig in mehreren Jahrgangsstufen neu einzurichten. Bei Vollausbau wird ein Zug an der Schule in der Grundschulstufe oder in der Hauptschulstufe mit allen Jahrgangsstufen als Ganztagszug geführt. Die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe mit dem Aufbau des Ganztagszuges begonnen wird, treffen Schulleitung und Sachaufwandsträger. Soll sowohl in der Grundschulstufe als auch in der Hauptschulstufe einer Schule ein gebundener Ganztagszug eingerichtet werden, sind hierfür zwei gesonderte Anträge zu stellen.

2. Die Einrichtung von Ganztagsklassen darf zu keiner höheren Zahl von Klassen in der betreffenden Jahrgangsstufe führen, als sich bei der Klassenbildung nach den Schülerzahlen gemäß dem jeweils gültigen KMS zur Klassenbildung ohne die Ganztagsklasse ergeben würde.

3. Nach einer Genehmigung des Ganztagszuges bedarf der jährliche Aufwuchs um eine weitere Klasse keiner besonderen Antragstellung und Genehmigung mehr. Voraussetzung für jede weitere Ganztagsklasse ist, dass die in Ziff. 2 geregelten Vorgaben eingehalten werden und die im jeweils gültigen KMS zur Klassenbildung festgelegten Mindestzahlen erreicht werden.

4. Voraussetzung für eine Genehmigung ist weiterhin, dass die Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten zwischen Ganztags- und Halbtagsschule gewährleistet ist. Daher können Ganztagszüge grundsätzlich nur an Sonderpädagogischen Förderzentren und Schulen zur Lernförderung genehmigt werden, die mindestens zweizügig sind. Zur Gewährleistung der Wahlfreiheit zwischen Ganztags- und Halbtagsschule kann auch die Einrichtung eines gebundenen Ganztagszuges bei jahrgangskombinierten Klassen beantragt und genehmigt werden.

5. Soweit sich aufgrund der Schülerprognosen in der Hauptschulstufe das Zustandekommen eines durchgehenden Ganztagszuges in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 unter Gewährleistung der Wahlfreiheit als voraussichtlich nicht möglich erweist, kann im Einzelfall auch ein Antrag auf einen Ganztagszug mindestens in den Jahrgangsstufen 5 und 6 gestellt werden.

IV. Antragsverfahren

Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines gebundenen Ganztagszuges besteht nicht. Die Entscheidung über die Genehmigung wird bei Einhaltung der im vorliegenden Schreiben festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen nach Ermessen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus getroffen. Entfällt eine Genehmigungsvoraussetzung nachträglich, kann die Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden.

Der Antrag ist ausschließlich vom Sachaufwandsträger der Schule im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule unter Verwendung des beigefügten Formblatts (siehe Anlage) zu stellen. Der Sachaufwandsträger verpflichtet sich bei der Antragstellung, den zusätzlich für den Ganztagsbetrieb anfallenden Sachaufwand zu übernehmen und für den Personalaufwand eine pauschale Beteiligung von 5.000 Euro je Ganztagsklasse und Schuljahr an die Regierung zu entrichten. Die Genehmigung kann bei einem Ausbleiben der Zahlungen widerrufen werden. Die pauschale Kostenbeteiligung wird zu

Beginn des Schuljahres 2010/2011 und damit noch im Haushaltsjahr 2010 in voller Höhe durch die zuständige Regierung beim Sachaufwandsträger erhoben.

Entscheidendes Kriterium für die Genehmigung des Ganztagszuges ist die Qualität des dem Antrag beizufügenden (sonder-)pädagogischen Ganztagskonzeptes, das von Schulleitung und Kollegium unter Beteiligung von Elternbeirat bzw. Schulforum – individuell ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vor Ort – zu erarbeiten ist. Hierbei müssen insbesondere folgende Gestaltungselemente der Ganztagssschule Berücksichtigung finden:

- Rhythmisierung des Unterrichts
- Angebote zur individuellen Förderung
- sinnvolle Freizeitgestaltung
- Angebote zur Stärkung der Sozialkompetenz

Weiterhin sollten je nach individueller Schwerpunktsetzung der Schule zu folgenden Aspekten Angaben gemacht werden:

- Verbesserung der Integration der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund vor allem durch zusätzliche Sprachförderung und Kooperation mit Dritten
- Förderung der Berufsorientierung (Hauptschulstufe)
- Konzept für die Zusammenarbeit mit Eltern

Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den Ganztagsbereich an den Regierungen stehen Ihnen hierfür – soweit nicht schon geschehen – gerne beratend zur Seite. Darüber hinaus können Sie den Leitfaden „Ganztags-volksschulen in Bayern“ im Internetportal www.ganztags-schulen.bayern.de einsehen. Der Leitfaden ist in seiner derzeitigen Fassung zwar in erster Linie für die Hauptschule konzipiert, enthält aber zahlreiche allgemeine Hilfestellungen auf dem Weg zur gebundenen Ganztagssschule. Eine Vorlage

für die Erstellung des (sonder-)pädagogischen Konzeptes ist diesem Schreiben ebenfalls als Anlage beigefügt.

Im Antrag ist die Zusammensetzung der Schülerschaft vor allem hinsichtlich des Förderbedarfs und der sozialen Situation darzustellen. Daneben ist die jeweilige Gesamtschülerzahl und Klassenzahl zum Schuljahr 2009/2010 sowie die voraussichtliche Gesamtschülerzahl und die Zahl der Züge zum Schuljahr 2010/2011 in der Jahrgangsstufe anzugeben, in der mit dem Aufbau des Ganztagszuges begonnen werden soll.

Die Schule muss mittelfristig gesicherte Schülerzahlen aufweisen. Vorzulegen ist daher eine Schülerprognose bzw. Statistik der Schülerzahlen mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Neben dem vorzulegenden (sonder-)pädagogischen Konzept sind bei der Antragstellung Aussagen zum notwendigen Raumbedarf für die Ganztagsklassen und zur Mittagsverpflegung zu treffen.

Der Bedarf für eine gebundene Ganztagsklasse bei den Schülerinnen und Schülern muss durch eine Elternbefragung oder einen Elternabend ermittelt werden. Bei den Rückmeldungen sollte nach Möglichkeit jeweils danach differenziert werden, ob bereits eine feste, verbindliche Anmeldeabsicht der Eltern besteht, zumindest ein ernsthaftes Anmeldeinteresse oder nur ein unverbindliches Interesse. Es ist gegenüber den Eltern darauf hinzuweisen, dass eine verbindliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Dauer eines Schuljahres erfolgen muss. Vor dem verbindlichen Anmeldeverfahren sollte bei einer Elternbefragung eine schriftliche Rückmeldung der Eltern nach dem als Anlage beiliegenden Muster eingeholt werden. Je nach Ergebnis der vorläufigen Anmeldungen sowie der prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2010/2011 kann ggf. zunächst eine Genehmigung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Die endgültigen Zahlen sind dann vor der Erteilung einer endgültigen Genehmigung nachzureichen.

Soweit durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereits ein Vorbescheid zur Einrichtung eines gebundenen Ganztagszuges zum Schuljahr 2010/2011 erlassen wurde, sind unter Bezugnahme auf diesen Vorbescheid die vorläufigen Anmeldungen für die Ganztagsklasse, die Schülerzahlen in der betreffenden Jahrgangsstufe und die weiteren oben genannten Zahlenangaben der zuständigen Regierung zu melden. Auch für diese Meldung gilt die im vorliegenden Schreiben gesetzte Antragsfrist. Der Vorlage des Antragsformulars sowie des (sonder-)pädagogischen Konzeptes bedarf es in diesen Fällen nicht mehr.

Ich bitte Sie, die vorgenannten Antragsunterlagen vorzubereiten, den Sachaufwandsträger über dieses Antragsverfahren umgehend zu informieren und frühzeitig in Ihre Planungen einzubeziehen, damit die Beratung und Beschlussfassung in den entsprechenden kommunalen Gremien zeitnah erfolgen kann.

Die Frist für die Antragstellung endet am

14. April 2010.

Bis zu diesem Termin ist das Antragsformular mit den dort genannten Anlagen bei der zuständigen Regierung einzureichen.

Nachdem die Anträge durch die Regierung und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus geprüft und bewertet wurden, werden die Antragsteller so bald wie möglich darüber informiert, ob der Antrag genehmigt werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elfriede Ohrnberger
Leitende Ministerialrätin